

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wadern**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), hat der Stadtrat der Stadt Wadern am 18. November 2021 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Geltung des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung und des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- § 11 Inkrafttreten

## § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Wadern erhebt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist der Hundehalter. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. <sup>3</sup>Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. <sup>4</sup>Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. <sup>5</sup>Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. <sup>2</sup>Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) <sup>1</sup>Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d. h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. <sup>2</sup>In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. <sup>4</sup>Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. <sup>5</sup>Über die die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. <sup>6</sup>Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Wadern schriftlich anzuzeigen.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)
- a) für den ersten Hund 72,00 Euro jährlich,
  - b) für den zweiten Hund 120,00 Euro jährlich,
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 240,00 Euro jährlich,
  - d) für den ersten gefährlichen Hund 250,00 Euro jährlich,
  - e) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 Euro jährlich.

<sup>2</sup>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden vorrangig, d.h. als erster und zweiter Hund berücksichtigt. <sup>4</sup>Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, werden die anderen Hunde vorrangig berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. (1) Buchstaben d) und e) sind die in § 1 Abs. (1) und § 6 Abs. (1) der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland (HundeVO) in der Fassung vom 09. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6 Abs. 1 HundeVO bezeichnet als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Staffordshire Bullterrier,
3. American Bit Bull Terrier,

sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern.

## § 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wadern aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) <sup>1</sup>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. (2) wird eine Steuerbefreiung nach Absatz (2) und (3) nicht gewährt.

## § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1), Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die unmittelbar aus Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder einer ähnlichen – auch internationalen – Einrichtung des Tierschutzes übernommen worden sind. <sup>2</sup>Die Übernahme ist durch entsprechende Nachweise schriftlich zu belegen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1), Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1), Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Melde-, Sanitäts- und Gebrauchshunde, welche die von den zuständigen Fachorganisationen vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. (1), Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 27 Saarländisches Jagdgesetz (SJG), welche die dort beschriebene Ausbildung und Prüfung abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung ist durch Vorlegung der entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen. <sup>3</sup>Für Kadaversuchhunde gilt dies entsprechend. <sup>4</sup>Hier sind die Nachweise über die erfolgreiche Ausbildung als Kadaversuchhund gemäß der von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS) sowie des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) entwickelten Ausbildung vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Zuverlässigen Hundezüchtern, die rassereine Hunde – und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin – zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie ihren Zwinger, ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und deren Unterbringung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. <sup>3</sup>Diese Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. <sup>4</sup>Jeder Zwinger umfasst die Anzahl von 5 Hunden. <sup>5</sup>Wird diese Anzahl überschritten, wird für je weitere 5 Hunde jeweils der Betrag der Zwingersteuer in Satz 6 zusätzlich berechnet. <sup>6</sup>Die Zwingersteuer ist pro Zwinger auf 50 % des Steuersatzes eines Erst- und eines Zweithundes nach § 2 Abs. (1), Buchstaben a) und b) festzusetzen.

## § 5 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Wadern zu stellen. <sup>2</sup>Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Wadern schriftlich anzuzeigen.

## § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde in das Stadtgebiet Wadern beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. <sup>2</sup>Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet Wadern endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. <sup>2</sup>In dem Steuerbescheid kann auch seine Geltung für Folgejahre bestimmt werden. In diesem Fall wird im Bescheid angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird. <sup>3</sup>Wenn sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Hundesteuer ändern, werden neue Bescheide erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. <sup>2</sup>Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

## § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) <sup>1</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Wadern anzumelden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. (3) Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist, bei der Stadt Wadern abzumelden. <sup>2</sup>Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. (1) Nr. 3, Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). <sup>2</sup>Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Wadern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. (1) Nr. 3, Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). <sup>2</sup>Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen (1) und (2) nicht berührt.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zur Hundesteuer wird von der Stadt Wadern für jeden Hund eine Hundesteuermarke zugeteilt. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet diese den Beauftragten der Stadt Wadern auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>3</sup>Der Verlust der Steuermarke ist umgehend der Stadt Wadern anzuzeigen – in diesem Fall wird eine neue Hundesteuermarke zugeteilt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. (2) Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. (5) Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. (3) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
  4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. (3) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. (4) die von der Stadt Wadern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 Geltung des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung und des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

<sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, finden zur Durchsetzung von Maßnahmen, Anordnungen und Vollstreckungshandlungen nach dieser Satzung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2033 zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 16. Juni 2021 (Amtsblatt I Seite 2140) in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.